

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 103

Sonntag, den 24. Dezember.

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Brot- und Mehlerverbrauch.

In den einzelnen Teilen unseres Volkes macht sich noch immer die Auffassung geltend, wir hätten für das laufende Wirtschaftsjahr überreichlich Brotgetreide, sodaß man die Kontroll-Maßnahmen nicht mehr so scharf zu beachten brauche. Wir halten es für unsere Pflicht, wiederholt mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß diese leichtfertige Auffassung in den vorliegenden Zahlen der Ernteschätzung und der Vorraterhebung dieses keine Stütze findet. Es sind vielmehr die Erträge unserer Ernte derartig knapp, daß die größte Einschränkung unbedingt geboten ist; ebenso muß nach wie vor auf die allerstrengste Befolgung des Verfütterungsverbots geachtet werden. Die Kontrolle der Selbstversorger muß so scharf wie möglich gehandhabt werden. Insbesondere müssen sich auch die Mühlen und die Bäcker bewusst sein, in welcher verantwortlichen Weise sie bei der Durchführung der ergangenen Kontroll-Bestimmungen mitzuwirken haben. Die Müller und Bäcker, die leichtfertig die Bestimmungen außer Acht lassen, handeln als Vaterlandsverräter.

Wir appellieren an das vaterländische Empfinden aller Staatsbürger. Sollten Einzelne sich nicht darüber klar sein, daß sie bei Ueberschreitung der Bestimmungen Verrat gegen das Vaterland begehen, dann ist es Pflicht der Einsichtigen, sie nachdrücklich darauf hinzuweisen und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 23. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Frische Kartoffeln zur Brotbereitung.

Die mit Hilfe der Kartoffelfabrikate bezweckte Streckung (Kartoffelstärke- und Walzmehl) unserer Brotvorräte läßt sich nicht Schritt für Schritt durchführen, da die Landwirte bei dem Mangel an Futtermitteln offenbar in ver- stärktem Maße auf die Kartoffeln zu Futterzwecken zurückgreifen. Einer der Zwecke der Kartoffeltrocknung ist es, den im Laufe der Zeit natürlicherweise durch Atmungs- und Fäulnisvorgänge eintretenden Schwund der Kartoffelmasse zurückzuhalten. Diese verlustbringenden Vorgänge setzen um so lebhafter ein, je länger die ungetrockneten frischen Kartoffel- vorräte lagern. Im getrockneten Zustande findet ein Substanz- verlust nicht mehr statt. Danach liegt es jetzt im dringenden

Interesse unserer Volksernährung, nach Möglichkeit die frischen ungetrockneten Kartoffeln ins Brot zu backen, daneben aber auch die Trocknung mit aller Kraft zu fördern, in der Ab- sicht jedoch, diese Kartoffel-Trockenfabrikate (Kartoffelstärke- mehl und Walzmehl sowie Flocken) soweit als tunlich auf- zuspeichern, um sie erst in späteren Monaten zur Streckung des Brotes heranzuziehen.

Wir empfehlen im Interesse der wirtschaftlichen Verwer- tung unserer Vorräte sehr dringend, bei der Brotbereitung den zur Zeit üblichen Zusatz an Kartoffelstärkemehl und Walzmehl ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch frische Kar- toffeln zu ersetzen. Dies Verfahren empfiehlt sich umso mehr, als nach den Erfahrungen der Heeresverwaltung 20 bis 30 Teile frische Kartoffeln mit gutem Erfolge und ohne jeden nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand zugesetzt werden können.

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Zubereitung des Brotes.

Bei der Verwendung von Roggenmehl der diesjährigen Ernte zur Brotbereitung wurde vielfach über ein Mißraten von Brot geklagt. Nach Einholung verschiedener Gutachten zur Vermeidung des Mißratens von hiesigen Sachverständigen haben wir auch ein Gutachten der wissenschaftlichen Leitung der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung ein- gefordert, das uns nunmehr vorliegt. In diesem Gutachten wird unter Anderem folgendes ausgeführt:

„Was die in der dortigen Gegend bemerkten Fehler im allgemeinen anbetrifft, so kann zunächst ohne weite- res angegeben werden, daß das diejährige Roggenmehl mit Hefe allein sich sehr schwer verbacken läßt, weil das Getreide zum Teil feucht eingekommen ist und noch nicht genügend Zeit zum Ablagern gefunden hat. Nichtsdesto- weniger gelingt es, im besonderen, wenn man etwas Sauerteig zu Hilfe nimmt, sehr wohl, ein gutes ein- wandfreies Brot herzustellen. Man stelle von dem vor- aufgegangenen fertigen Teig ein Stück von etwa einem Pfund zum nächsten Backtage zurück, frische dieses mit Mehl und Wasser und guter Preshese an, wobei auf jedes Liter Wasser 5 Gramm Hefe gerechnet werden. Dieser Vorteig muß dünn gehalten werden, am besten so, daß bei der Teigbereitung ein Zusatz von Wasser garnicht mehr erfolgt, sondern durch Hinzukneten von Mehl und Kartoffelmehl der Teig hergestellt werden kann. Der dünne Vorteig kann über Nacht bei etwa 25 Grad gehalten werden. Für die Verwendung von Kartoffel gilt noch folgende Regel:

Wenn man Trockenkartoffel verwendet, so nehme man weder Stärkemehl allein, noch Walzmehl allein, sondern beide je zur Hälfte. Der Anteil an Kartoffel-

walzmehl kann auch durch die dreifache Menge frischer gekochter Kartoffel, der Anteil an Kartoffelstärkemehl durch die dreifache Menge frischer ungekochter, fein geriebener Kartoffel ersetzt werden. Die Teige sind fest zu halten und nicht zu lange auf Gare zu lassen. Eine dreiviertelstündige Gare wird bei der angegebenen Gär- führung meist genügen."

Wir empfehlen dringend, bei der Brotherstellung diesen Anweisungen zu entsprechen, damit eine Mehlergeudung vermieden wird.

Belgard, den 16. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern: Zuständige Behörde im Sinne des § 9 dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Abdrucke für die Landkreise und die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern liegen bei.

Berlin W. 9, den 17. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 20. Dezember 1915.

Der Landrat.

Futtermittel.

Der Kreis Belgard kann noch über

5700 Zentner Melassefutter

verfügen. Wir ersuchen, Bestellungen umgehend an das Kornhaus zu Belgard oder den Schivelbeiner landw. Konsumverein zu Reinfeld zu richten.

Belgard, den 20. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Butterabgabe.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine strafbare Zurückhaltung der Butter-Abgabestellen nicht vorliegt, wenn diese nicht alle Forderungen der Bevölkerung zu befriedigen in der Lage sind und daß deshalb auch die Butterabgabestellen im wohlverstandenen allgemeinen Interesse richtig handeln, wenn sie Butter nur in kleineren Mengen abgeben.

Belgard, den 20. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Vom Kriegsministerium ist mitgeteilt, daß dort nach wie vor eine Fülle von Gesuchen in Familienunterstützungsangelegenheiten und ähnlichen Sachen z. B. Miets- und Wochenleihilfen-Gesuche und Beschwerden eingehen, die umso unerfreulicher seien, als die zu bewältigende Arbeitslast in gar keinem Verhältnis zu dem dadurch geschaffenen Nutzen stehe.

Selbst das zumeist beobachtete Verfahren, derartige Gesuche unter Hinweis auf den richtigen Weg durch die Magistrate und die Gemeindevorstände an die Absender zurückgeben zu lassen, haben zu einem nennenswerten Erfolg nicht geführt.

Anträge auf Gewährung der Kriegswochenhilfe sind zu stellen:

- bei der Krankenkasse, welcher die Wöchnerin selbst oder deren Ehemann angehört bzw. zuletzt angehört hat,
- bei der Krankenkasse, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 RVD. von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört und zwar bei derjenigen Kasse, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen,
- bei der Landkrankenkasse, wenn sowohl der Ehemann der Wöchnerin als auch diese selbst zuletzt von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 RVD. von der Versicherung befreit war,
- bei dem Arbeitgeber der Wöchnerin, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist,

e) bei den: Kreisaußschuß in allen andern Fällen und zwar durch Vermittlung der Ortsbehörde.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuchen wir, die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber aufzuklären, daß Anträge auf Gewährung von Kriegsfamilienunterstützung bei den Ortsbehörden anzubringen sind und daß es sich zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt, auch die Anträge auf Mietsbeihilfen bei den Ortsbehörden anzubringen.

Belgard, den 21. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Ev. Hoch(wohl)geboren ersehe ich ergebenst, als Unterlage für noch zu prüfende Fürsorgemaßnahmen zwecks tunlichster Feststellung der Witwen gefallener oder an den Folgen von Kriegsverletzungen oder von Krankheit verstorbener Kriegsteilnehmer am bisherigen Wohnsitze oder sonst auf dem Lande oder doch in der Nähe gelegenen, kleineren Städten gefälligst bis längstens zum 10. I. Nts. eine namentliche Nachweisung der im dortigen Kreise vorhandenen oder bereits aus einem anderen Kreise dorthin verzogenen Kriegswitwen möglichst unter Beantwortung der in den beifolgenden Vordrucken zur Sache gestellten Fragen mir einzureichen.

Stettin, den 17. Dezember 1915.

Der Oberpräsident von Waldow.

Indem ich von vorstehendem Erlasse Kenntnis gebe und auch den dazu gehörigen Vordruck folgen lasse, ersuchen wir sämtliche Ortsbehörden um Anzeige nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten unter Benutzung des Vordrucks bis zum 5. Januar 1916 spätestens.

Nachanzeigen sind nicht erforderlich.

Belgard, den 23. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das königliche Staatsministerium unter dem 11. Dezember 1915 genehmigt, daß der Gutsbezirk Schloß Polzin im Kreise Belgard der Stadtgemeinde Polzin in demselben Kreise einverleibt worden.

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß.

Betrifft

Beschäftigung ausländisch-polnischer und ruthenischer Arbeiter.

Durch den Kunderlaß vom 11. Mai 1915 — II. 681 — ist bestimmt worden, daß russisch-polnische Arbeiter, deren Beschäftigung in industriellen Großbetrieben bis dahin gemäß dem Erlaß vom 4. September 1899 — II. 7327 — nur innerhalb der vier östlichen Grenzprovinzen gestattet war, für die Dauer des Krieges auch in Bergwerken, Hüttenwerken und anderen industriellen Großbetrieben der mittleren und westlichen Provinzen zugelassen werden dürfen. Hiervon waren jedoch ausgenommen alle diejenigen russisch-polnischen Arbeiter, die sich bereits vor dem 1. Mai 1915 im Inlande befunden hatten, da insbesondere die Landwirtschaft vor der Gefahr einer Massenabwanderung der bis dahin vornehmlich von ihr beschäftigten Russen bewahrt werden mußte. Dieser Schutz muß der Landwirtschaft grundsätzlich auch künftig gewährt werden; im übrigen aber drängt die immer brennender werdende Frage der Heranziehung genügender Arbeitskräfte für die Industrie (insbesondere für die Kriegsindustrie) zu einer weiteren Erleichterung der für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie geltenden Vorschriften.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Krieges bestimme ich daher für die Dauer des Krieges folgendes:

- Die Bestimmungen des Erlasses vom 11. Mai 1915 — II. 681 — erfahren eine Ausdehnung dahin,
 - daß von den Regierungspräsidenten künftig nicht bloß neu anziehende russisch-polnische, sondern ebensolche ausländisch-polnische Arbeiter überhaupt und ruthenische Arbeiter widerrechtlich zugelassen werden können;
 - daß die neu anziehenden ausländisch-polnischen und ruthenischen Arbeiter nicht nur in großindustriellen, sondern auch in allen gewerblichen Betrieben mittleren

Umfangs (auch handwerklicher Art) des ganzen Staatsgebiets (also auch in den östlichen Provinzen) zugelassen werden dürfen;

3. daß den Regierungspräsidenten allgemein die Zulassung auch solcher ausländisch-polnischer und ruthenischer Arbeiter in den unter Ziffer 2 bezeichneten Betrieben übertragen wird, die bereits vor dem 1. Mai 1915 sich im Inlande befanden, mit Ausnahme jedoch derer, die bis dahin in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

B. Aufrecht erhalten bleibt auch künftig das unbedingte Erfordernis der Genehmigung des Regierungspräsidenten vor der Einstellung des Arbeiters; hinsichtlich der aus dem russischen Okkupationsgebiet neu herangezogenen Arbeiter bleibt es bei den Vorschriften in Absatz 2 Ziffer 1-8 des Erlasses vom 11. Mai 1915 über den Verpflichtungsschein. Bezüglich aller übrigen ausländisch-polnischen Arbeiter bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 4. September 1899 über den Verpflichtungsschein nach wie vor in Geltung.

Einer besonders sorgfältigen Prüfung wird in jedem Einzelfalle die Frage bedürfen, ob die bereits vor dem 1. Mai 1915 im Inlande befindlichen ausländischen Polen nicht etwa bis dahin in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

Ausgeschlossen ist der Regel nach die Beschäftigung der ausländischen Polen und Ruthenen als Gesellen oder Lehrlinge im Kleinbetriebe eines einzelnen Handwerksmeisters, weil dort eine abgeforderte Unterbringung des Ausländers nicht möglich ist. Ausnahmen in besonderen Fällen würden meiner Genehmigung unterliegen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung von bisher im Inlande befindlich gewesenen ausländischen Polen bei Tiefbauten behalte ich mir wie bisher vor.

Unberührt bleiben die Befehle der stellvertretenden Generalkommandos über Zureiseerlaubnis und Ortswechselverbot sowie alle sonstigen von militärischen Kommandostellen erlassenen, für ausländische Arbeiter geltenden Aufenthalts- und Meldevorschriften. Ein Rückkehrzwang findet auch gegenüber den galizischen Polen und den Ruthenen nicht statt.

Die Arbeitsvermittlung für im Inlande interniert gewesene russische Arbeiter jeder Art ist durch den Herrn stellvertretenden Kriegsminister ausschließlich der Deutschen Arbeiterzentrale übertragen worden.

Wegen der russisch-jüdischen Arbeiter ergeht demnächst besonderer Erlass. Bezüglich der zeitweiligen Beurlaubung von russischen landwirtschaftlichen Arbeitern in die Kriegsindustrie verweise ich auf den bezüglichen Erlass des Herrn Kriegsministers.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Königlichen Polizeiverwaltungen und der Polizeiverwaltungen der kreiseigenen Städte liegen bei.

Berlin, den 14. Dezember 1915.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 23. Dezember 1915.

Der Landrat.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. Februar 1903 (Kreisblatt Nr. 19) erinnere ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an schleunige Beantragung der für die Taubstummstatistik erforderlichen Fragebogenformulare. Gehen Anträge binnen 8 Tagen bei mir nicht ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf den Gehöften von Joachim Vassahn und Wilhelm Geske in Jamund ist erloschen.

Belgard, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöft des Rentengutsbesizers Buchholz in Zuchen (Kreis Köslin) ist erloschen.

Belgard, den 21. Dezember 1915.

Der Landrat.

Auf die von Carl Boff in Opladen herausgegebene, im Verlage von F. U. Kern in Breslau erschienene kleine Schrift „Die Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten“ (nach dem Kommunalabgabengesetz

vom 14. Juli 1893, der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894, den bezüglichen Ministerialerlassen und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zusammengestellt) mache ich aufmerksam. Da infolge der Einziehungen zahlreicher geübter Beamten zum Heeresdienst gerade jetzt vielfach diese Arbeit zum ersten Male ungeübten Kräften wird anvertraut werden müssen, kann diese Zusammenstellung der gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen, der Ministerialerlasse und Oberverwaltungsgerichts-Entscheidungen sowie der Formulare wohl von Nutzen sein.

Der Preis für die Schrift beträgt 80 Pf.

Belgard, den 23. Dezember 1915.

Der Landrat.

In dem Verlage Eugen Marquardt zu Berlin-Lichterfelde, Karlstraße 111 ist jeben

Der Eisene Kreuz-Kalender 1916

erschienen mit einer Geschichte des Eisernen Kreuzes von Oberstlt. a. D. H. Frobelius. Im Hinblick auf den guten Zweck, den patriotischen Inhalt der ebenso unterhaltenden wie belehrenden Schrift, kann ich den Kalender nur empfehlen. Die Schrift kostet 1 Mark im einzelnen. Der Preis ermäßigt sich bei Abnahme von 25 Exemplaren auf Mk. —,90, von 50 Exemplaren auf Mk. —,80, von 100 Exemplaren und mehr auf Mk. —,70. Ferner ist der Kalender durch jede Buchhandlung erhältlich.

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1915 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihrer gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 481 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1916 von den Verpächtern und Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Köslberg, den 18. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung.

Bei uns ist eine junge, weiß und schwarz gefleckte Hündin als eingefunden gemeldet worden. Der Besitzer wolle sich im Zimmer 6 des Rathauses melden.

Belgard, den 18. Dezember 1915.

Die Polizeiverwaltung. Dr. Frieschmann.

Großhandelspreise für gesalzene Heringe

in der Woche vom 9 bis 15. Dezember 1915

1915 er Fälander Fettheringe.

350-400 Stück 96 00 Mk. für 1 Tonne (Faß)

50-600 Stück 120 00 Mk. für 1 Tonne (Faß)

1915 er Norwege Fettheringe.

9-10 Stück auf 1 kg 131 00 Mk. für 1 Tonne (Faß)

10-12 " " 1 " 131 00 " " 1 " "

12-14 " " 1 " 128 00 " " 1 " "

14-16 " " 1 " 123 00 " " 1 " "

16-18 " " 1 " 119 00 " " 1 " "

18-20 " " 1 " 117 00 " " 1 " "

20-22 " " 1 " 107 00 " " 1 " "

22-25 " " 1 " 105 00 " " 1 " "

25-30 " " 1 " 98 00 " " 1 " "

30-35 " " 1 " 95 00 " " 1 " "

1915 er Holländer

Matjes . . . 126 00 Mk. für 1 Tonne (Faß)

Primo, volle . . . 133 00 " " 1 " "

" superlor . . . 133 00 " " 1 " "

" sorterte . . . 133 00 " " 1 " "

Belgard, den 22. Dezember 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kartoffelversorgung einer weßlichen Großstadt. Wie leicht gegenwärtig unvermeidliche Schwierigkeiten bei der Versorgung der Großstädte und Industriegebiete mit Lebensmitteln ohne irgendwelche nähere Prüfung und durchaus zu Unrecht der Landwirtschaft zur Last gelegt werden, lehrt uns wieder ein Blick in Mitteilungen des „Hannoverschen

Couriers" zur Frage der Kartoffelversorgung der Stadt Hannover.

Der „Courier“ vom 10. v. Mts. brachte unter der Ueberschrift „Maßnahmen der hannoverschen Bürgervereine gegen die Kartoffelnot“ eingehende Mitteilungen über eine von den Vorständen der innerstädtischen hannoverschen Bürgervereine am 9. abgehaltene gemeinsame Sitzung. Nach eingehenden Klagen über die Zurückhaltung der Kartoffeln durch die Erzeuger und über die weitgehende Rücksichtnahme der Behörden auf die Landwirtschaft wurde unmittelbares Einschreiten durch folgende Eingabe an das Reichsamt des Innern gefordert.

„In Erwartung der in Aussicht gestellten Reichsverordnung auf Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und infolge der von der Presse ergangenen Mahnung, den Einkauf von Wintervorräten mit Rücksicht auf die bisher bestehenden verhältnismäßig hohen Preise nicht zu überstürzen, hat sich zurzeit eine förmliche Kartoffelnot herausgestellt, indem eine sehr große Zahl von Familien noch nicht mit Vorräten versehen ist, auch keine Möglichkeit gegeben ist, sie zu beschaffen. Sofort nach Geltung der amtlichen Höchstpreise haben für den Stadtbezirk Hannover sämtliche Zufuhren aufgehört, obwohl ganz erhebliche Vorräte an Kartoffeln vorhanden sind. Den Händlern ist es nach glaubwürdigen Angaben nicht möglich, Lieferungen zu den festgesetzten Erzeugerpreisen zu erhalten, und auch selbst zu den höheren Kleinhandelspreisen sind die Erzeuger nicht gewillt, unserer Einwohnerschaft die so notwendigen Nahrungsmittel zuzuteilen. Behörden und Presse haben in jeder Form an das vaterländische und menschliche Empfinden der Kartoffelerzeuger appelliert, der Ruf ist aber wirkungslos verhallt. So steht denn, trotz der reichen Ernte, unsere Einwohnerschaft vor der gleichen Notlage wie im Vorjahre. Unsere städtischen Behörden sehen sich in die Notwendigkeit versetzt, aus weit entfernten Gegenden unseres Vaterlandes Vorräte zu beschaffen, die bei der vorgerückten Jahreszeit der Gefahr ausgesetzt sind, durch Frost dem Verderben entgegenzugehen, während hiesige Produkte nach dem Westen abgeschoben werden, wo ein Preis von wenigen Pfennigen höher besteht. Wir halten solche Betätigung nicht für eine Verirrung, sondern auch für eine Versündigung an unserer Einwohnerschaft, die, wie jeder andere Teil unseres Volkes, in höchster vaterländischer Treue jedes Opfer an Gut und Blut in dieser schweren Zeit bringt. Der Segen des Allmächtigen, der sichtbar in der reichen Ernte beschert ist, ist sicher nicht nur einem Teile unseres Volkes zugedacht, sondern allen Volksgenossen. Diesen Segen weiten Kreisen des Volkes, namentlich der städtischen Bevölkerung vorzuenthalten, bedeutet nach unserer Ansicht eine durch nichts zu beschönigende Boswilligkeit, zumal der von dem hohen Reichsamt festgesetzte Preis ein überaus gewinnbringender ist. Während im Vorjahre ein Druck der hiesigen Landwirtschaftskammer genügte, die Kartoffelerzeuger an ihre vaterländische und menschliche Verpflichtung zu erinnern, so daß in letzter Stunde einem Notstande vorgebeugt werden konnte, scheint dieses Mittel in diesem Jahre zu versagen, und doch ist mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit jede Stunde kostbar. Wir gestatten uns darum, an das hohe Reichsamt die dringende Bitte zu richten, die einschlägigen Behörden zu veranlassen:

1. ein Ausfuhrverbot für Kartoffeln für unseren Regierungsbezirk zu erlassen;
2. strenge Anweisung auf gütliche Anlieferung des nötigen Bedarfs anzuordnen;

3. wenn nötig, im Zwangswege die erforderlichen Kartoffelmengen zuweisen zu lassen.

Wir geben uns der zuberstlichen Hoffnung hin, daß es dem hohen Reichsamt gelingen wird, einer weiteren Erschwerung der schon so schwierigen Ernährungsfrage der städtischen Bevölkerung in aller Kürze entgegenzutreten, um dem Unmut zu steuern, der weite Kreise unserer Einwohnerschaft im höchstem Maße und verdienterweise beherrscht.“

Nach dem Berichte des „Couriers“ vom 11. November — Nr. 32106 — empfing der Herr Stadtdirektor eine Abordnung der Bürgervereine im Rathause und sprach ihr seine Befriedigung darüber aus, daß die Bürgerschaft der Stadtverwaltung stützend zur Seite trete. Die städtische Preisprüfungsstelle bewilligte dann den Händlern für das Abliefern der Kartoffeln in den Keller des Verbrauchers einen Zuschlag in Höhe von 25 Pf. für den Zentner, dem der „Courier“ folgendes Geleitwort gab:

„Daß die Händler größere Kartoffelmengen zur Verfügung haben, unterliegt keinem Zweifel, ob sie die gebotene Konzession als ausreichend ansehen werden, muß abgewartet werden.“

Am 16. November erließ die städtische Polizeiverwaltung eine Verordnung, die die Wiederverkäufer von Kartoffeln verpflichtete, die bei ihnen in der Nacht vom 18. zum 19. November 1915 vorhandenen Vorräte bis zum 20. November unter genauer Angabe des Gewichts in Zentnern und des Lagerortes der städtischen Polizeiverwaltung anzuzeigen. Ueber das Ergebnis dieser Anzeige berichtet der „Courier“ vom 25. folgendes:

„Die Kartoffelfrage für Hannover gelöst! — Die Aufnahme über die in den hiesigen Haushaltungen vorhandenen Kartoffelvorräte, die gelegentlich der letzten Brotmarkenverteilung vorgenommen wurden, hat das gewiß für alle Kreise sehr überraschende Ergebnis gehabt, daß insgesamt 350 000 Zentner Kartoffelvorräte angemeldet wurden. Da man mit Sicherheit annehmen darf, daß diese Ziffer eher zu hoch als zu niedrig ist, so kann von einem wirklichen Mangel an Kartoffeln in Hannover nicht die Rede sein. Es erhellt auch daraus, daß bei der jetzt erfolgten Anmeldung des Bedarfs an Kartoffeln bisher nur 5000 Zentner angemeldet wurden.“

So war binnen zwei Wochen die Kartoffelnot in Hannover gelöst, oder — richtiger gesagt — es war festgestellt, daß in Hannover überhaupt keine Kartoffelnot bestand, als die Bürgervereine am 9. November diese Not in bewegten Klagen an das Ohr der Behörden brachten. Denn, wenn in einer Stadt von etwa 300 000 Einwohnern allein bei den Wiederverkäufern 350 000 Zentner Kartoffeln ermittelt werden, so hat es dort an Kartoffeln überhaupt nicht gefehlt, da unzweifelhaft auch zahlreiche Privathaushaltungen im Besitz für längere Zeit ausreichender Vorräte waren. Landwirtschaftliche Kreise wird dieses Ergebnis nicht überraschen, bedauern werden sie aber aufrichtig, daß die Bürgervereine anscheinend davon abgesehen haben, die Einwohnerschaft öffentlich darüber aufzuklären, wer wirklich die Kartoffeln zurückgehalten hat. Durch eine solche Aufklärung wäre zweifellos auch dem Vaterlande ein großer Dienst geleistet worden, denn sie hätte die im Heere stehenden hannoverschen Bürger vollständig darüber beruhigen können, daß ihre Lieben in der Heimat vor Not und Hunger bewahrt sind, und daß die Landwirte ihre Pflicht getan haben!

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.